

Turnverein 1912 Anhausen-Meinborn e.V.

SATZUNG

Stand: 19.02.2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1	Name, Sitz und Gründung
§ 2	Zugehörigkeit, Zweck und Aufgabe
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Beiträge
§ 7	Kassenprüfung
§ 8	Organe des Vereins
§ 9	Wahlen
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Vorstand
§ 12	Ordnungen
§ 13	Leitung des Vereins
§ 14	Vergütung des Vorstands
§ 15	Aufgabenübertragung des Vorstands
§ 16	Rechtsmittel und Maßregelungen
§ 17	Stimmen und Wählbarkeit
§ 18	Protokollierung der Beschlüsse
§ 19	Abteilungen
§ 20	Ausschüsse
§ 21	Sonstige Bestimmungen
§ 22	Auflösung des Vereins

Die nachfolgende Satzung ersetzt die seit 19.02.2016 gültige Fassung.

Die Satzungsänderung ist auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung am 19.02.2026 erfolgt. Die Änderung der Satzung besteht in der Löschung des § 11 Satz 1, Punkt e) sowie Löschung § 11 Satz 2, Punkte c) bis j) und Löschung des § 17, Satz 2 und 3 als auch in der Umbenennung der bisherigen §§ 14-20 zu §§ 16-22, da die §14 „Vergütung des Vorstandes“ und §15 „Aufgabenübertragung des Vorstandes“ inhaltlich neu aufgenommen werden.

§1 Name, Sitz und Gründung

1. Der Verein führt den Namen:

Turnverein 1912 Anhausen - Meinborn e.V.

In der Kurzform kann auch der Begriff " TV 1912 AM" in Wort und Schrift verwendet werden. Er führt den Zusatz " e. V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in 56584 Anhausen

3. Seine Wiedergründung erfolgte am 16.11.1949 in Anhausen ü. Neuwied und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied eingetragen.

§2 Mitgliedschaft, Zweck und Aufgabe

1. Es besteht Mitgliedschaft beim Sportbund Rheinland e.V., im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Landesverbänden, sowie im Deutschen Sportbund.

2. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung sportlicher Aktivitäten, in allen ihm möglichen Bereichen.

3. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder und Gliederungen gegenüber den sportlichen, staatlichen und kommunalen Stellen in der Öffentlichkeit sowie im Vereinsleben innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung (§52 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein verhält sich konform zum Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieds des Vereins kann jede Frau oder jeder Mann werden, von Geburt an bis zum Tod.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene jeden Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen Mitgliedern jeden Geschlechts von Geburt an bis zum 18. Lebensjahr.
3. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.
4. Juristische Personen, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
5. Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
6. Der Eintritt in den Verein kann gebührenfrei sein.

7. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur mit Abschluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

b) Wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher Mahnung.

c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

e) Wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

4. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

5. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen, sowie alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, einschließlich der eingezahlten Beiträge.

6. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis Ablauf des Geschäftsjahres zu erfüllen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitrags- Gebührenordnung niedergeschrieben werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Ordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) zahlen einen jährlichen Regelbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
2. Abteilungskassen unterliegen der Eigenständigkeit der jeweiligen Abteilung.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

2. Kassenprüfer dürfen erst nach Ablauf einer weiteren Wahlperiode wiedergewählt werden.

3. Die Wahl der Abteilungsleiter ist durch die zuständige Abteilung vorzunehmen. Eine Ernennung der Abteilungsleiter erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Für ein in der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Gesamtvorstand zur kommissarischen Weiterführung der Geschäfte aus den Reihen der Mitglieder einen Nachfolger bestellen. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen, soweit nicht durch Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ für alle Angelegenheiten ist die Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der in der Satzung verankerten Zuständigkeitsbereiche.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt mittels Veröffentlichung durch den geschäftsführenden Vorstand

z.B. Vereinsaushangtafel, Amtsblatt der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Beiträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

- a) der / dem 1. Vorsitzenden
- b) der / dem 2. Vorsitzenden
- c) der dem Schatzmeisterin / Schatzmeister
- d) der dem Geschäftsführerin / Geschäftsführer (Schriftführer)

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand aus §11 / Abs. 1 /Satz a-e
- b) je einem Vertreter der Abteilungen (Abteilungsleiter)

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht

3. Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist statthaft.

§12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, Kosten -und Honorarordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung, Sportordnung und eine Aufstellung der Vorstandsbeschlüsse. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§13 Leitung des Vereins

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tätig.

2. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) die Bewilligung von Ausgaben,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
- d) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

3. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.

4. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte, dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Der 1.Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

5. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Zahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des Geschäftsführers. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

6. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 14 Vergütung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Abweichend hiervon kann den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Zur Dokumentation sind Stundennachweise oder Tätigkeitsprotokolle über die tatsächliche Arbeitsleistung zu führen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung in einer separaten Geschäftsordnung festgelegt.

3. Zusätzlich haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen nachgewiesenen notwendigen Auslagen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen.
4. Die Vergütung und der Auslagenersatz müssen im Einklang mit den Bestimmungen der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit (§§ 55 ff. AO) stehen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Aufgabenübertragung des Vorstands

1. Der 1. oder der 2. Vorsitzende kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beauftragen, insbesondere für Tätigkeiten der Buchführung, Steuerberatung, Mitgliederverwaltung oder Geschäftsführung.
2. Über Art, Umfang und Vergütung solcher Beauftragungen entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliederversammlung ist über wesentliche Beauftragungen zu informieren.
3. Die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung und die Einhaltung der satzungsmäßigen Zwecke verbleibt beim Vorstand.
4. Die Vergütungen und Auslagenersätze gemäß dieser Bestimmung müssen den Grundsätzen der Selbstlosigkeit nach § 55 AO entsprechen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Rechtsmittel und Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Abordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahme verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Jahr
- c) Ausschluss aus dem Verein

Maßregelungen sind mit Begründung und Angaben der Rechtsmittel auszusprechen.

§17 Stimmen und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 18 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

§ 20 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Neben der Ehrenordnung können Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder, die sich auf Grund langjähriger Vorstandsarbeit verdient gemacht haben, können an Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes bedarf des einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Gesamtvorstandes. Sie muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Die Vornahme von Ehrungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand nach den Vorschriften einer durch den Gesamtvorstand erlassenen Ehrenordnung.
6. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand ist gestattet, Ausgaben in Eigenständigkeit zu tätigen, die zur Erfüllung der Satzung dienen und der Finanzordnung Folge leisten.
8. Grundsätzliche Regelbestimmungen sind in einer Übersicht niederzuschreiben, und jedem ordentlichen Vereinsmitglied auf Wunsch auszuhändigen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Anhausen mit der Zweckbestimmung, dass sie dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch Löschung des § 11 Satz 1, Punkt e) sowie Löschung des § 11 Satz 2, Punkte c) bis j) und Löschung des § 17, Satz 2 und 3 sowie

Neuaufnahme der §14 „Vergütung des Vorstandes“ und §15 „Aufgabenübertragung des Vorstandes“ von der Mitgliederversammlung am 19.02.2026 genehmigt.

Dadurch erfolgt eine Umbenennung der bisherigen §§ 14-20 zu §§ 16-22

Anhausen, 15.3.2026

Sabine Weiler, 1. Vorsitzende

Iwona Wranik, Schriftführerin

Barbara Pryss, Versammlungsleiterin